

**Satzung der**

**Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V.**

		<b>Seiten</b>
	<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck des Vereins</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>	<b>5</b>
<b>§ 4</b>	<b>Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b>	<b>6</b>
<b>§ 5</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>7</b>
<b>§ 6</b>	<b>Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende</b>	<b>8</b>
<b>§ 7</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>9</b>
<b>§ 8</b>	<b>Beitrag</b>	<b>10</b>
<b>§ 9</b>	<b>Organe des Vereins</b>	<b>11</b>
<b>§ 10</b>	<b>Die Mitgliederversammlung</b>	<b>12-13</b>
<b>§ 11</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>14</b>
<b>§ 12</b>	<b>Gemeinsame Bestimmung für Mitgliederversammlung und Vorstand</b>	<b>15</b>
<b>§ 13</b>	<b>Rechnungsprüfung</b>	<b>16</b>
<b>§ 14</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>17</b>
<b>§ 15</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>18</b>

## Vorwort

---

**Satzung der Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V.**

**Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Verkehrswacht Kraichgau e.V. am 11.04.2018 und 03.04.2019 beschlossen.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließt die männliche Form die weibliche im nachfolgenden Text mit ein.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Die Kreisverkehrswacht wurde unter dem Namen Kreisverkehrswacht Sinsheim zusammen mit der Kreisverkehrswacht Mosbach am 10.10.1961 gegründet. Mit der Auflösung des Landkreises Sinsheim durch die Kreisreform am 31.12.1972 änderte die Verkehrswacht Sinsheim ihren Namen in „Verkehrswacht Kraichgau e.V.“.
- (5) Die Eintragung in das Vereinsregister Sinsheim erfolgte am 09.11.1961 unter der Nummer VR 340137 beim Amtsgericht Sinsheim.
- (6) Der Verein ist Mitglied bei der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit und eigener Initiative aller Mitglieder
  - a) die Verkehrssicherheit zu fördern
  - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben
  - c) Einrichtungen zur Förderung der Verkehrssicherheit zu schaffen
  - d) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten und die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten
  - e) die Verkehrsteilnehmer und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten
  
- (2) Umweltbelange sind dabei wesentlicher Bestandteil aller Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen und sind daher stets zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a) Die Verkehrswacht Kraichgau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es dürfen keine Mitglieder oder sonstige Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon- und Internetkosten, sonstige Auslagen usw...
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können werden

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Verbände, Vereine und Gesellschaften jeder Rechtsform
- Behörden, Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## **§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ebenso können Vorsitzende nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vorstandsamt durch Beschluss der Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden bestimmt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Verkehrssicherheitsarbeit erworben haben.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
- (4) Ehrenvorsitzende können auf Einladung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch beendet werden. Dies gilt auch für den Ehrenvorsitzenden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist mit ihrer Auflösung
- Durch Austritt aus dem Verein
- Durch Ausschluss aus dem Verein

(2)

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30.09. zum Ende des betreffenden Jahres erfolgen.

(3)

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem

- Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres
- Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins
- Erhebliche Verletzung des Ansehens des Vereins

Der Beschluss über den beabsichtigten Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(4)

Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses zu 7.3 ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.

(5)

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.

(6)

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Beitrag**

- (1) Die in § 4 genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von den Mitgliedern selbst bestimmt werden kann.

Die Mitgliederversammlung setzt einen für alle Mitglieder geltenden Mindestbeitrag fest.

- (2) Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 01. Mai jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) Der Vorstand (§ 11)

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt; diese soll in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Anträge von grundsätzlicher und schwerwiegender Bedeutung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl des Vorstandes,
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - i) Festsetzung/Änderung des Jahresbeitrages
  - j) Satzungsänderungen,
  - k) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandmitglied geleitet.
- (6) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- (8) Bei einer Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

## 12

- (9) Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen) erfolgen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10)

Bei Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde. Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- (11) Anträge zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Kassierer,
  4. dem Schriftführer / Geschäftsführer,
  5. bis zu vier Beisitzern.
  
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1–5 genannten Personen, wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden vertreten wird.
  
- (3)

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitwirken.
  
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.  
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode gewählt.  
Die Wahlen erfolgen im Abstand von zwei Jahren alternierend.  
Gewählt wird der 1. Vorsitzende und der Kassier, sowie der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Vorstehende Regelung gilt für die Wahl der Beisitzer entsprechend.
  
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

**§ 12 Gemeinsame Bestimmung für Mitgliederversammlung und Vorstand**

Über die Versammlungen bzw. Sitzungen der Organe ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von zwei Rechnungsprüfern überwacht, die in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

Für die Dauer von vier Jahren wird ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ein Rechnungsprüfer wird für die Dauer von vier Jahren alternierend im Abstand von jeweils 2 Jahren gewählt.

## § 14 Datenschutz

- (1) Die Verkehrswacht Kraichgau erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von EDV zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, darunter Buchhaltung, Anschriften, Ehrungen, Gratulationen.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden insbesondere folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt:
  - Name, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Anschrift
  - Eintrittsdatum in die Verkehrswacht
  - Persönliche Erreichbarkeit (Telefon, Handy, Fax, Email) und
  - Bankverbindung bei Bankeinzug
- (3) Durch die Mitgliedschaft in der Verkehrswacht Kraichgau und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (4) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) besteht für Mitglieder das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 der Satzung

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses an die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

-----  
Michael Huber  
1. Vorsitzender

-----  
Martin Kölblin  
Geschäftsführer